

Stadt Dommitzsch

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 10/2023 für Stadtratssitzung am 13.03.2023

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

Hauptamt

Anlagen: 1

Bauamt

Kämmerei

am: 27.02.2023

Betreff:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen im Stadtwald Labaun“
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Beschlussantrag:

Der Stadtrat beschließt für das Gebiet der Stadt Dommitzsch, wie es sich aus der Anlage 1 „Geltungsbereich B- Plan“ ergibt, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen im Stadtwald Labaun“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die vertragsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausarbeitung der Planung und der entsprechenden Unterlagen sowie zur Realisierung der geplanten Windenergieanlagen gemeinsam mit dem Antragsteller zu erarbeiten.

Begründung:

Mit dieser Vorlage soll das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen im Stadtwald Labaun“ für das in der Anlage 1 dargestellte bzw. kenntlich gemachte Gebiet (Plangebiet) eingeleitet werden. Die Stadt Dommitzsch möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Voraussetzungen für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes schaffen. Zugleich möchte sie mit der Bauleitplanung eine städtebaulich geordnete Entwicklung innerhalb des Plangebietes sichern, die räumliche Abgrenzung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten konkretisieren und die Entwicklung innerhalb des Plangebietes möglichst verträglich im Sinne sämtlicher Schutzgüter feinsteuern. Das betrifft insbesondere die Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes sowie des Immissionsschutzes gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der angrenzenden Ortslagen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Stadtwaldes Labaun. Das Gebiet umfasst – teils vollständig, teils nur teilweise – diverse Flurstücke der Gemarkung Dommitzsch Flur 2. Hinsichtlich der genauen Abgrenzung wird auf die Anlage 1 verwiesen. Die Nutzung der innerhalb des Gebietes vorhandenen Fläche stellt sich im Wesentlichen als Waldfläche dar.

Vorgesehen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die planungsrechtlichen Maßgaben für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in dem genannten Plangebiet regelt. Dies soll durch die Ausweisung eines entsprechenden Sondergebiets i.S.d. § 11 BauNVO erreicht werden.

Mit der Planung soll dem Ziel, den regionalen Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen und damit auch einen essenziellen Beitrag zur Energiewende auf kommunaler Ebene auch im Gebiet der Stadt Dommitzsch zu leisten, Vorschub geleistet werden. Gerade im Lichte der Energie- und Klimakrise ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der korrelierenden Ziele zur Begegnung dieser Krisen. Hierzu beabsichtigt die Stadt Dommitzsch, einen entsprechenden Beitrag zu leisten und hierfür planungsrechtliche Maßgaben für eine für die Erzeugung von Energie aus Windkraft geeignetes Gebiet zu formulieren. Die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist in letzter Zeit deutlich im Rahmen gesetzgeberischer Erwägungen und Tätigkeiten zum Ausdruck gekommen. Insbesondere ist in diesem Kontext auf § 2 EEG hinzuweisen, der unterstreicht, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen nach Satz 2 der vorgenannten Vorschrift die erneuerbaren Energien als vorrangige Belangen in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Sicherung der Energieversorgung sowie die Abwendung der Folgen des Klimawandels stehen indes nicht nur abstrakt im Interesse aller, sondern auch und gerade der Kommunen und ihrer Einwohner und damit auch im Interesse der Stadt Dommitzsch. Neben den Klimaschutzzielen und der Sicherung der Versorgung mit Energie bietet die Realisierung von Windenergieanlagen jedoch auch weitere Entwicklungspotenziale für die Stadt.

Dass eine grundsätzliche Eignung des Plangebietes auch zur Erreichung des Zieles der Errichtungen von Windenergieanlagen besteht, zeigt sich anhand der bereits vorliegenden Restriktionsanalyse der envia THERM GmbH und den Rückmeldungen aus den mit Fachämtern und Trägern der Raumordnung geführten Vorgespräche. Zudem besteht bereits ein konkretisiertes Interesse des regional ansässigen Energieerzeugungsunternehmens envia THERM GmbH, am Standort entsprechende Anlagen zu realisieren.

Die envia THERM GmbH (Antragsteller) hat bei der Stadt den Antrag auf Fassung des Aufstellungsbeschlusses gestellt und Bereitschaft erklärt, die Planung und Realisierung des Vorhabens auf eigene Kosten zu übernehmen.

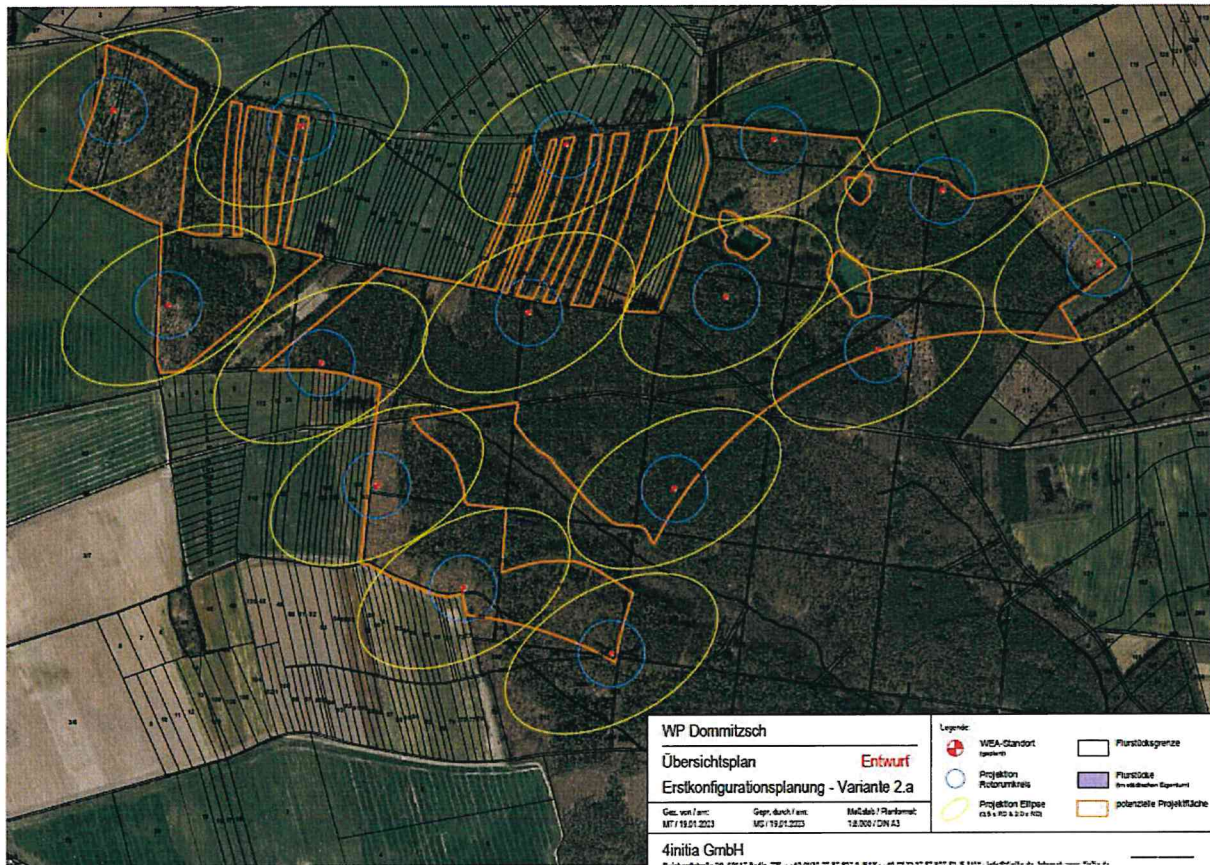
Zunächst sollen die Nutzung der städtischen Grundstücke und die Planung sowie Kostenübernahme durch städtebaulichen Vertrag bzw. Gestattungsvertrag zwischen Antragsteller und Stadt geregelt werden. Weitere Verträge können und sollen entlang der Bauleitplanung erstellt und abgeschlossen werden, sofern erforderlich oder zweckdienlich.

Für die Realisierung und den Betrieb der Windenergieanlagen beabsichtigt der Antragsteller die Einsetzung einer Betreibergesellschaft. Hierdurch soll die Beteiligung weiterer, regionaler Partner ermöglicht werden. Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft perspektivisch alle städtebaulichen und sonstigen Vereinbarungen mit der Stadt abschließt bzw. mit dem Antragsteller bestehende Vereinbarungen übernimmt.

Etwaige Umweltauswirkungen des Planvorhabens werden im Zuge der Planaufstellung untersucht und dargestellt; hierfür gegebenenfalls erforderliche Kompensations- oder sonstige erforderliche Maßnahmen werden entsprechend festgelegt.

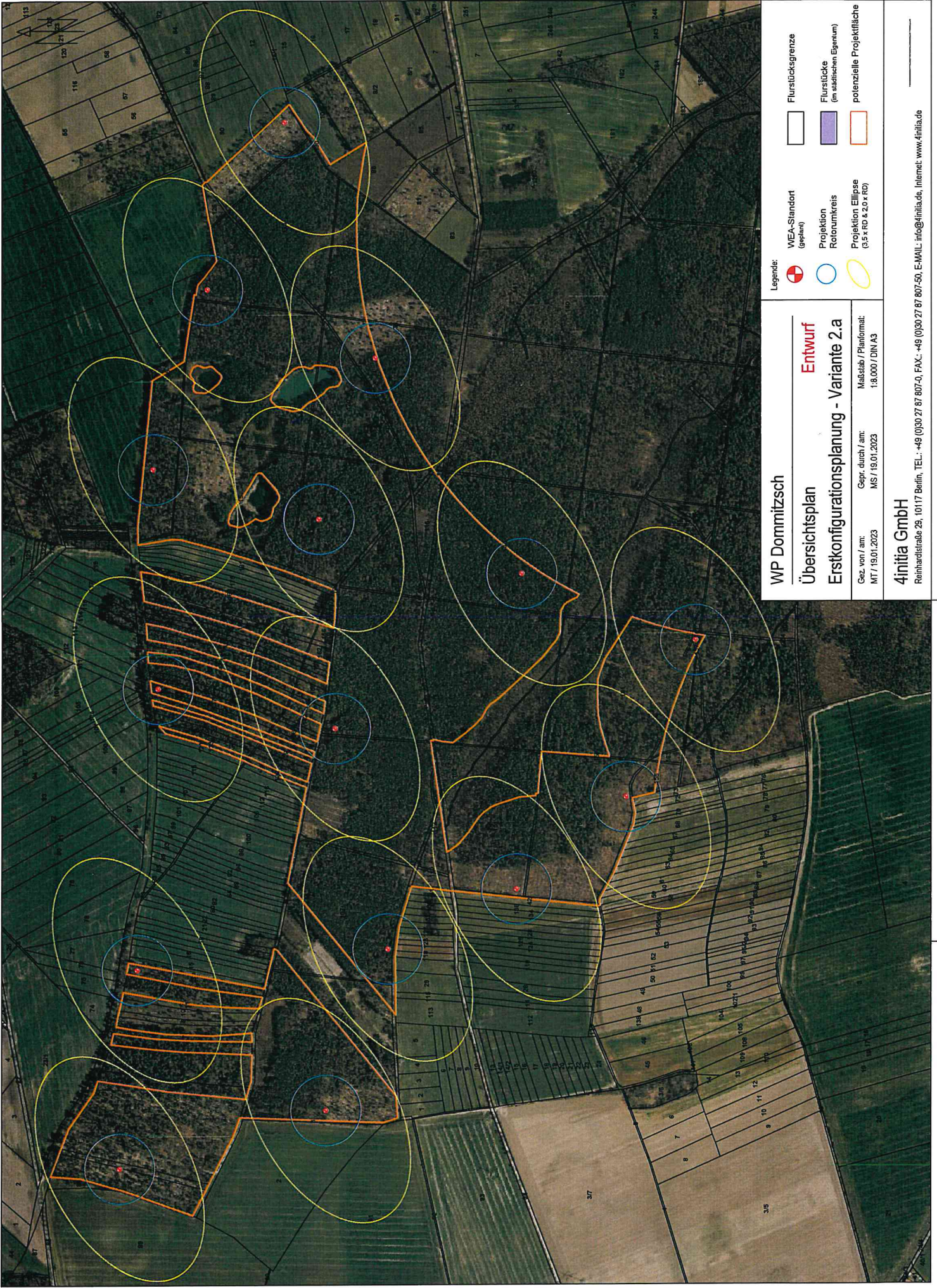
Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt entstehen durch die Planaufstellung und Realisierung keine finanziellen Aufwendungen. Mit dem Antragsteller wird nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen, in welchem sich dieser zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichten wird.



Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen im Stadtwald Labaun“ zuzustimmen.


 Schlobach
 Bürgermeister









WP Dommitzsch

Entwurf
 Übersichtsplan
 Erstkonfigurationsplanung - Variante 2.a

Gez. von / am: MT / 19.01.2023
 Gepr. durch / am: MS / 19.01.2023
 Maßstab / Planformat: 1:8.000 / DIN A3

Legende:

-  VEA-Standort (geplant)
-  Projektion Rotumkreis
-  Projektion Ellipse (3,5 x RD & 2,0 x RD)
-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücke (in städtischen Eigentum)
-  potenzielle Projektfläche

4initia GmbH

Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin, TEL.: +49 (0)30 27 87 807-0, FAX.: +49 (0)30 27 87 807-50, E-MAIL: info@4initia.de, Internet: www.4initia.de